

Marktordnung

Gilt auch als allgemeine Geschäftsbedingungen.

bitte unbedingt lesen, bevor Sie unterschreiben!

Der Vertrag wird geschlossen zwischen dem Veranstalter und dem Marktteilnehmer.

Veranstalter ist:

Bernd Ahlemeier/Artus Night Veranstaltungen

in Zusammenarbeit mit der Tourist-Information (TI) Bad Hönningen als kommunaler Partner.

Bernd Ahlemeier/Artus Night Veranstaltungen: Tel. Nr.: 0171/6774583

Tourist-Information: Tel. Nr.: 02635/2773

- I. Diese Marktordnung ist eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen.
- II. Der Markt ist geöffnet
am Samstag, den 08.06.2019 von 11.00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Sonntag, den 09.06.2019 von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
und Montag, den 10.06.2019 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- III. Auf- und Abbauzeiten
Aufbau: Donnerstag, den 06.06.2019 ab 18:00 Uhr
Freitag, den 07.06.2019 von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, den 08.06.2019 (nur nach gesonderter Absprache)
Abbau: Montag, den 10.06.2019 ab 18.00 Uhr
Fahrzeuge bitte nur zum Be- und Entladen während der Aufbauzeiten auf das Gelände bringen.
- IV. Alle Stände müssen in Aussehen und Beschaffenheit den Anforderungen eines historisch/mittelalterlichen Marktes genügen. Eben solches gilt für das Warenangebot.
- V. Es darf kein Papier- oder Einweggeschirr verwendet werden, vom Getränkeausschank in Gläsern ist abzusehen, bitte Ton- oder Keramikbecher verwenden. Bei Benötigung bitte Marktleiter ansprechen.
- VI. Jeder Stand der Müll erzeugt, hat geeignete Abfallbehältnisse am Stand aufzustellen und regelmäßig zu entsorgen. Der Müll ist in Mülltüten verpackt und geschlossen zu den Sammelpunkten zu verbringen.
- Bei starken Verschmutzungen behalten wir uns vor die Verunreinigung durch Dritte auf Ihre Rechnung entfernen zu lassen.

- VII.** Nach Abbau sind die Standflächen sauber zu hinterlassen.
Wird die Fläche nicht im geforderten Zustand verlassen, ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Aufforderung den Platz durch Dritte reinigen zu lassen, die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- VIII.** Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für Waren und Stände.
- IX.** Stände die mit Ölen oder Fetten arbeiten oder in sonstiger Weise eine nachhaltige Verunreinigung des Untergrundes verursachen könnten, dürfen ohne Bodenabdeckung im Bereich der Pflasterung bzw. der Wiese nicht betrieben werden. (Verursacherhaftung)
- X.** Desgleichen gilt für Feuerstellen - nur mit geeigneten Glut- und Feuerschalen.
- XI.** Stände von denen eine mögliche Brandgefahr ausgeht, werden dazu angehalten, einen Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten. (Verursacherhaftung)
- XII.** Bei Wasser- oder Stromanschlüssen ist das erforderliche Anschlussmaterial inkl. Abdeckungen und Tarnung selbst mitzubringen. Es werden nur entsprechende Zapf- und Entnahmestellen bereitgehalten.
- XIII.** Das Standpersonal hat sich während der Marktzeiten in entsprechender mittelalterlicher Gewandung zu präsentieren. Standgestaltung und Warenangebot passen zum Konzept eines MA-Marktes. Der Veranstalter behält sich vor, ungeeignete Stände oder Produkte vom Markt auszuschließen oder entfernen zu lassen
- XIV.** Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
- XV.** Nichtbeachtung der o. g. Pflichten kann zum sofortigen Ausschluss vom Markt führen.
- XVI.** Fällt die Veranstaltung witterungsbedingt oder aus sonstigen Gründen aus, so ist der Veranstalter nicht haftbar. Aus nicht verschuldeten oder zwingenden Gründen oder bei höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Bedingungen und Zeiten zu ändern. Der Künstler steht dem Veranstalter für die Darstellung zur Verfügung. Fälle höherer Gewalt einschl. behördlicher Maßnahmen, Streiks, Betriebsstörungen, Ausfall bzw. Verspätung von Verkehrsmitteln, Krankheit und alle sonstigen vom Künstler/Veranstalter nicht verschuldete Umstände, die Gestellung des Künstlers oder der Technik unmöglich machen oder übermäßig erschweren, entbinden den Künstler/Veranstalter von der Verpflichtung. Ansprüche jeder Art können daraus nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Aufwendungen.

XVII. Jeder aktive Teilnehmer hat eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber dem Gelände und der Veranstaltung. Es liegt in seiner Pflicht bei unangepasstem Verhalten Besucher und Aktive auf diesen Umstand hinzuweisen. Bei Zuwiderhandlungen, Uneinsichtigkeit, Schäden oder sonstigem unerwünschtem Verhalten ist umgehend der Veranstalter zu informieren.

XVIII. Das anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstandort ist Neuwied. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Verpflichtung

Der Teilnehmer ist verpflichtet gemäß den Abmachungen dieser Vereinbarung aufzutreten/aufzubauen.

Versicherungen

Der Teilnehmer/Künstler muss während der Vertragsdauer über eine Berufshaftpflicht-Versicherung verfügen.

Werbung

Der Veranstalter ist für die Werbung zuständig.

Sponsoring

Sponsoring jeglicher Art obliegt einzig dem Veranstalter.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen oder auch nur Teile davon in diesem Vertrag ungültig oder nicht durchführbar sein, oder sollte der Vertrag Auslassungen enthalten, so haben die übrigen Bestimmungen trotzdem Gültigkeit. An Stelle der ungültigen Bestimmung ist anzunehmen, dass sich beide Parteien auf eine Bestimmung einigen, die wirtschaftlich gesehen der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung am nächsten kommt.

Vertragsgrundlagen

Der Vertrag, inklusive allen zusätzlich integrierten Bedingungen, enthält sämtliche Abmachungen zwischen den beiden Parteien. Jegliche Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Wenn ein Agent bei Vertragsabschluss involviert ist, bedürfen Änderungen der schriftlichen Zustimmung aller drei Parteien.

Legalität des Vertrages Der Veranstalter bestätigt, dass sein Vertreter als Repräsentant im Namen des gesamten Veranstalters für diesen Vertrag verhandlungs- und zeichnungsberechtigt ist. Der Künstler bzw. Marktteilnehmer bestätigt, dass sein Vertreter als Repräsentant in dessen Namen für diesen Vertrag verhandlungs- und zeichnungsberechtigt ist.

Gegenzeichnung

Diese Marktordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags inklusive aller integrierten Bestandteile / Bedingungen / Anhänge seine Kenntnisnahme und Einverständnis müssen auf dem rück zu sendenden Vertragsdeckblatt gesondert bestätigt werden. Bedingungen, welche nicht eingehalten werden können, müssen markiert und anschließend mit dem Veranstalter abgestimmt werden, um eine Übereinkunft zu finden.

Standgeld / Gagen / Aufwandsentschädigungen

Sind dem beigefügten Vertrag zu entnehmen und ebenfalls unterschrieben zurückzusenden.